



Flugbetriebsordnung

Grundsätzliches zum Flugmodell-Betrieb:

Jeder Flugmodellsporler hat sich so zu verhalten, dass öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Flugmodell-Betriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Flugmodell-Betrieb darf täglich von 9:00 Uhr bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20:00 Uhr erfolgen. Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gilt an Sonn- und Feiertagen eine Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, sowie während der Kirchzeiten, an stillen Feiertagen und bei Beerdigungen. (Sichtprüfung Oberndorf)

Beim Sichtbarwerden von Zugvögeln innerhalb eines Radius von 2000m um das Flugmodell-Gelände ist der Flugmodell-Betrieb einzustellen.

Das gleichzeitige Starten und Betreiben wird auf 2 Flugmodelle der Kategorie "B", (V-Motor oder Gewicht > 5kg) begrenzt.

Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist zu unterlassen.

Der Versicherungsnachweis ist beim Flugmodell-Betrieb bereitzuhalten und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen.

Flugbuch und Flugleiter:

Vor dem Aufbau seines Flugmodells trägt sich der Pilot im Flugbuch ein. Nehmen mehr als zwei Piloten am Flugbetrieb teil, ist ein Flugleiter einzusetzen. Dieses ist in der Regel der dritte, eintreffende Modellflieger. Er kann einen Stellvertreter bestimmen, welcher ihn während er aufbaut oder fliegt vertritt. Flugleiter **oder** Stellvertreter kennzeichnen sich durch den **FLUGLEITER**- Anstecker und dokumentieren ihre Tätigkeit im Flugbuch.

Störungen im Flugbetrieb sowie alle Außenlandungen sind mit Datum, Uhrzeit sowie Name und Anschrift des Flugmodellsporlers im Flugbuch einzutragen. Im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb stehenden wesentlichen Störungen sind unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Bringt ein Modellflugsportler eine 35 MHz Fernsteuerung zum Einsatz, ist die Frequenztafel aufzustellen.

Das Flugmodell:

Das Flugmodell ist mit einem feuerfesten Aufkleber zu versehen, welcher Namen und Adresse und die EU-Registrierungsnummer (eID) des Inhabers ausweist.

Für den Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor muss ein gültiger "Lärmpass" vorhanden sein, max. 72dB(A). Die Lärmimmissionen sind auf den geringsten technisch möglichen Stand zu begrenzen.

Das Abfluggewicht des Flugmodells darf 25kg nicht überschreiten.

Der Flugmodell-Betrieb:

Flugmodell-Betrieb darf vom Grundsatz her nur innerhalb der gestrichelten Fläche (siehe Beiblatt "Flugzonen MFC") erfolgen.

Der Pilot hat sich vor dem Start vom ordnungsgemäßen Zustand und einwandfreier Funktion des Flugmodells und der Fernsteuerung zu vergewissern.

Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

Zudem ist über Wegen eine Mindesthöhe von 25m einzuhalten. Der Verkehr sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Felder darf nicht gefährdet werden.

Besonderes Augenmerk ist auf die Flugzonen-Begrenzung zur Ortschaft hin zu richten. Die 100m breite Schutzzone parallel der Bahnanlage darf ebenfalls nicht überflogen werden.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb so lange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

Der Flugmodell-Betrieb mit 3 oder mehreren Modellen darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat.

Für Gastflieger gilt die aktuelle Gastflieger-Regelung.

Mitgeltende Unterlagen:

Auflagen zum Betrieb von Modellflugzeugen der Bez. Reg. Münster, der Unteren Landschaftsbehörde Siegen-Wittgenstein sowie der Verordnung zur Regelung des Betriebes von unbemannten Fluggeräten vom 30.März 2017

Der Vorstand, Oktober 2022